

Zur Beurteilung deutscher Dinge

Autor(en): **Bertheau, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **12 (1932-1933)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Beurteilung deutscher Dinge.

Von Th. Bertheau.

I.

Der entscheidende Gegensatz in der inneren Einrichtung der Staaten ist nicht der zwischen Monarchie und Republik, sondern der zwischen Aristokratie und Demokratie; die Monarchie braucht nicht notwendig aristokratisch, die Republik nicht notwendig demokratisch zu sein, wir kennen die konstitutionelle, sogar die mit parlamentarischer Regierungsweise verbundene Monarchie wie die aristokratische Republik. Praktisch gibt es weder für Monarchie noch für Republik, weder für Aristokratie noch für Demokratie ein Schema; wird aber geprüft, ob ein Staat als Demokratie anzusprechen sei, so pflegt man heute in erster Linie darauf zu sehen, ob zu seinen Einrichtungen das allgemeine, gleiche und direkte Stimmrecht gehöre, auf Grund dessen die gesetzgebende Versammlung, die Volksvertretung überhaupt, gewählt wird. Allein die Auffassung, allgemeines Stimmrecht und Demokratie seien dasselbe, ist keineswegs unbestritten; man kann das allgemeine Stimmrecht auch als eine Außerlichkeit betrachten, indem man sich auf den Standpunkt stellt, Inhalt und seine wirkliche Bedeutung erhalte es erst durch die Selbstverwaltung, also dadurch, daß die inneren Einrichtungen des Staates nicht eingeengt seien, daß die Verwaltung nicht regierungsmäßig, nicht bureaukratisch erfolge, sondern, soweit dies möglich ist, Sache derer sei, die es unmittelbar angeht. Das will sonach heißen, dem allgemeinen Stimmrecht komme erst Sinn zu und die Demokratie sei erst begründet, wenn der Stimmberechtigte auf Grund der inneren Einrichtungen sich darüber auszuweisen in der Lage sei und durch die Verwaltung seiner eigenen zunächst lokalen Angelegenheiten auch tatsächlich sich darüber ausweise, daß er fähig sei, durch das allgemeine Stimmrecht das Schicksal von Staat und Volk zu bestimmen, innerhalb der Grenzen, die dieser Selbstbestimmung durch Natur und Wesen des Menschen gezogen sind. Das entscheidende Merkmal dafür, ob ein Staat sich demokratisch oder aristokratisch eingerichtet hat, erblickt aber wohl niemand etwa in der Art des Wahlverfahrens, ob nach Mehrheitsystem oder dem der Proportionalität gewählt werde, oder ob das sog. parlamentarische Regime gelte oder nicht; die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweiz

werden als demokratische Staaten angesprochen, lehnen aber den Parlamentarismus ab; England, von dem man nicht weiß, ob es eher eine durch monarchische Einrichtungen gestützte, aber durch das allgemeine Stimmrecht beeinflusste Aristokratie oder eine durch monarchische und recht ausgiebige aristokratische Einrichtungen gemäßigte Demokratie darstellt, verwirft die Verhältnismahl. Nebenbei bemerkt, ist es dem Engländer gleichgültig, wo man seine Staatseinrichtung rechtlich und politisch unterbringt; er fragt bloß darnach, ob sie den Zweck des englischen Reiches und des englischen Volkes zu erfüllen geeignet ist, unbeschadet seiner Loyalität der Krone gegenüber.

II.

Daß gegen Ende 1918 die Throne umgestürzt wurden und nach der Verfassung von 1919 das Deutsche Reich und die einzelnen deutschen Staaten Republiken bilden, ist sozusagen selbstverständlich. Für den Europäer unserer Zeit war schon 1918 die Republik nichts Außergewöhnliches mehr, und der Umstand, ob ein Staat monarchisch oder republikanisch konstituiert sei, ist auch nicht geeignet, in sich gefestigte, ihrer Geschichte bewußte Völker in ihrem Wesen zu beeinflussen, wofür Frankreich, das seit Jahrhunderten dieselben politischen und militärischen Überlieferungen und Ansprüche verfolgt, ein glänzendes Beispiel bietet; vielleicht wird auch von der Schweiz einmal gesagt werden, in ihrer außenpolitischen Haltung sei zwischen aristokratischer und demokratischer Schweiz kein Unterschied zu vermerken gewesen. Wesentlicher als der Übergang von der Monarchie zur Republik ist für Deutschland die Tatsache, daß die bundesstaatliche Form des Reiches blieb und daß das parlamentarische Regime eingeführt wurde, sowie die Art und Weise der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Reich und Preußen. Der Zusammenschluß zu einem Einheitsstaat hätte doch der Entwicklung in der europäischen Staatenwelt durchaus entsprochen; weitauß die Mehrheit der europäischen Staaten haben ihre politische Einheit erreicht, zum Teil schon vor Jahrhunderten. Mit einem Schlag hat Italien um das Jahr 1860 mit der Viel- und Kleinstaaterei aufgeräumt, und die vor 12 Jahren gegründeten oder in ihrer Einwohnerzahl um das doppelte oder vierfache vermehrten Staaten sind wohl ausnahmslos Einheitsstaaten, obwohl sich ihre Bevölkerung zum großen Teil aus recht weit entfernt verwandten oder ganz verschiedenen Völkern zusammensetzt, sodaß eine territoriale Autonomie für die, welche dem neuen Staat anzugehören nicht als ein Vergnügen betrachten, durchaus gerechtfertigt gewesen wäre. Die deutsche Republik alter Ordnung, das ehemalige heilige römische Reich deutscher Nation, hatte gegen ihr Ende hin einen Bestand von, wenn ich nicht irre, gegen 360 Souveränitäten, die sich 1815 auf etwas über 40 und seither auf 16 oder 17 verminderten. Die geschichtliche Tendenz liegt also klar zu Tage; sofern aber etwa behauptet wird, au besoin de la cause, die heute Länder genannten Partikularstaaten seien die Horte besonderer

Stammeseigentümlichkeiten, so ist dies im Großen und Ganzen unwahr. Ich bin zwar nicht gerade Kenner der Abkunft der Bewohner der einzelnen deutschen Partikularstaaten, aber ich denke mir, die Bewohner der „Länder“ Lübeck, Bremen und Hamburg seien hinsichtlich Abstammung kaum anderer Art als die übrige Bevölkerung jener Gegenden, und das Gleiche gilt gewiß auch von den Lippern, den Braunschweigischen und Anhaltischen Parzellenstaaten und dem überflüssigen Thüringen, das aus etwa 8 Kleinstäätchen zusammengeflocht ist, die mit Rücksicht auf ihre auseinanderliegenden politischen Äcker besser getan hätten, sich Preußen anzuschließen, das ohnehin mit ihnen im Gemenge liegt. Aber nicht einmal die vier süddeutschen Staaten können als Aufbewahrungsorte der deutschen Stämme und ihrer zum großen Teil künstlich gepflegten Eigentümlichkeiten oder Besonderlichkeiten angesehen werden. Am ehesten gilt dies noch von Württemberg, dessen Kernvolk die vorzüglichen, aber gelegentlich doch etwas vor den Kopf geschlagenen Schwaben sind, während Baden zu ungefähr gleichen Teilen aus Alemannen und Franken besteht, die, wie es scheint, trotz der Stammesunterschiede im gleichen Staat auszukommen vermögen. Was aber die Bayern anbelangt, so ertönt aus diesem Staate und zwar aus München stets der beträchtlichste partikularistische Lärm, weil man damit die Tatsache verdecken will, daß die bairische Minderheit die fränkisch-schwäbische Mehrheit beherrscht; im übrigen wohnt die Mehrzahl der Bajuwaren ebensowenig in Bayern als die Mehrzahl der Hessen in Hessen. Es ist auffallend, daß es trotz der allgemeinen auf den Einheitsstaat gerichteten Tendenz in Europa und auch in Deutschland und trotz der Gunst der Umstände Ende 1918 nicht gelungen ist, gleichzeitig mit den Dynastien auch die Partikularstaaten selbst zu beseitigen. Zwar gehörte der Einheitsstaat zu den Programmpunkten der Trägerin der Revolution, der sozialdemokratischen Partei, doch konstituierten sich alsbald nach dem Sturz der Dynastien in allen Residenzstädten sozialdemokratische Regierungen, welche der Berliner Zentralregierung, die damit durchaus nicht einverstanden war und die neuen Minister zum Rücktritt aufforderte, eröffneten, daß sie sich in ihrem neuen Stande sehr wohl fühlten, auch einmal regieren wollten und gar nicht daran dächten, abzudanken (Bredt). Es scheint nicht, daß die sozialdemokratische Partei bei der Ausarbeitung der Reichsverfassung den Plan des Einheitsstaates weiter verfolgte. Aber welch' großes politisches Verdienst hätte sie sich um Deutschland und das deutsche Volk erworben, wenn sie den verderblichen Dualismus zwischen Reich und Einzelstaaten beseitigt hätte; denn das Haupthindernis des Einheitsstaates waren natürlich nicht die Dynastien, sondern das ihnen zu Grunde liegende Substrat, das nun nicht hinweggeräumt wurde, sondern bestehen blieb, zur großen Freude aller derer, die dem deutschen Volke und dem deutschen Staate alle Einrichtungen gerne gönnen, die zur Anfachung und Vermehrung der politischen Zwietracht und deshalb zur fortwauernden Schwächung Deutschlands geeignet sind. Mit der Aufrechterhal-

tung der Länder, die ihre Entstehung und ihre heutige Existenz doch zum großen Teil dem historischen Zufall verdanken, wird gerade verhindert, was zur Begründung einer wirklichen und bodenständigen Demokratie notwendig wäre und sich auch zu einer solchen auswachsen würde, nämlich der neue auf Dezentralisation und weitgehender Selbstverwaltung beruhende gleichmäßige Aufbau des einheitlichen Staates, der selbst in der Gesetzgebung liberal genug sein könnte, um nicht Alles über den nämlichen Leisten zu schlagen, wie ja auch die gegenwärtigen preußischen Provinzen nicht unter der nämlichen gesetzlichen Ordnung stehen.

III.

Ist es nun einmal beim Bundesstaat geblieben, so ist eine Änderung in den Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich eingetreten. Unter den zahllosen Souveränitäten des alten 1805 untergegangenen Reiches war natürlich Österreich die weitaus mächtigste, und weil mit dem Hause Habsburg seit Jahrhunderten die Kaiserkrone tatsächlich verbunden war, so bildete das alte Österreich den Rückhalt, die einigende Macht im Reiche. Aber seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann der brandenburgisch-preußische Staat zu Bedeutung zu kommen, der im 18. Jahrhundert bereits im Stande war, im Norden des Reiches Österreich Konkurrenz zu machen. Da der Anteil Preußens an der Befreiung Europas von der französischen Herrschaft in den Jahren 1813 bis 1815 von entscheidender Bedeutung war und das preußische Volk in der Tat Alles daran gesetzt hatte, um seinem Staat wiederum Unabhängigkeit und Ansehen zu verschaffen, so war die Folge die, daß in dem 1815 gegründeten Deutschen Bund, dem Nachfolger des alten Reiches, nun zwei Großstaaten vorhanden waren, von denen zwar Österreich über die weit größeren Machtmittel verfügte, Preußen aber wegen des ihm zugebilligten Gebietszuwachses doch eine gegenüber der vorherigen Zeit größere Stellung zukam. Die Stellung Österreichs blieb, solange es von dem von Frankreich ausgehenden modernen Nationalismus nicht erreicht wurde, unerschüttert. Das änderte sich seit 1848, die Interessen Österreichs und Preußens fingen an auseinanderzugehen, man zweifelte im eigentlichen Deutschland, daß es möglich sein werde, die Interessen der Deutschen mit denen des völkerreichen Österreich auch künftig zu vereinigen; in der Außenpolitik begannen sich Gegensätze auszubilden, bis es schließlich zur Auseinandersetzung von 1866 kam, die das Ausscheiden Österreichs aus dem Bunde und die Gründung des Norddeutschen Bundes und wenige Jahre später die des Reiches zur Folge hatten. Das Reich bildete rechtlich einen Bundesstaat, aber auf Grund der historischen Entwicklung und der Tatsache, daß zwei Drittel der Einwohner des neuen Bundesstaates auf Preußen fiel, bildete Preußen den Kern des Bundes, um den sich die übrigen 25 Staaten gruppierten, von denen damals wohl bloß etwa 5 mehr als eine Million Einwohner zählten. Hierauf beruhte die Stellung Preußens; an die Spitze des Reiches

wurde sonach nicht ein Dritter, etwa ein Mediatifizierter von 1803 oder ein Fürst mit geringem eigenem Gebiete, etwa ein sächsischer Herzog oder ein Fürst von Schwarzburg gestellt, sondern die Kaiserwürde fiel Preußen, als dem tatsächlichen Inhaber der Macht, zu; im Grunde genommen wurde also der Hohenzoller aus dem nämlichen materiellen Grunde deutscher Kaiser, aus dem der Habsburger Kaiser des alten Reiches geworden und geblieben war. Damit war dem Zwist zwischen dem Reich und dem Bundesstaat, der doppelt so stark war wie alle Andern zusammen, vorgebeugt; der politische Gedanke wurde in die Tat umgesetzt dadurch, daß der Reichskanzler gleichzeitig auch als preußischer Ministerpräsident amtierte und ihm als eine Art Hülfsinstrument in der Regierung des Reiches der Bundesrat beigegeben wurde. Durch diese Personalunion war dem politischen Zwist zwischen Reichsregierung und preußischer Regierung, der sich ganz unzweifelhaft eingestellt hätte, die Grundlage entzogen; der administrative Streit allerdings, die Ressortstreitigkeiten, die persönlichen Umtriebe und Ambitionen zwischen den entstandenen Reichs- und preußischen Stellen, ihr Gegeneinanderarbeiten, konnte nicht vermieden werden, doch waren dies interne Verwaltungsangelegenheiten, die in dem emporblühenden Reiche erträglich waren, so sehr sie den geordneten Gang der Verwaltung stören mochten.

Die Verfassung von 1919 hat diese Personalunion zwischen Reich und Preußen aufgehoben; die Reichsregierung, die nicht mehr dem Grundsatz nach aus einem Minister besteht, sondern aus einer Anzahl von Ministern, wie es die Geschäfte oder die Parteiinteressen erfordern, ist eine selbständige Regierung, und die preußische Regierung ist es auch. Die Reichsregierung hat also gegenwärtig gegenüber den Partikularstaaten, den Ländern, die gleiche Stellung wie in der Schweiz der Bundesrat gegenüber den Kantonen. In der Schweiz ist diese Einrichtung begründet; ihre Geschichte ist nicht denselben Weg gegangen, wie die deutsche. Sowenig sich die Schweiz zu einem Großstaat oder doch zu einem viel umfangreicheren Staat, als sie ist, entwickeln konnte, ebensowenig hat sie ihren neueren Zusammenschluß dem Umstande zu verdanken, daß ein Kanton sich besondere Verdienste um die ganze Schweiz erworben, daß er sich zu besonderem politischem Glanze verholfen hätte, als Verfechter der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit vor allen andern Kantonen, oder aus andern Gründen, sondern der schweizerische Bundesstaat ist das Ergebnis des Zusammenwirkens einer Anzahl schon längst verbundener Kleinstaaten, die unter sich freilich große Differenzen im territorialen Umfang und in der Bevölkerungszahl aufweisen, von denen aber der größte punkto Bevölkerung gegenwärtig doch nicht viel über einen Sechstel der schweizerischen Gesamtbevölkerung ausmacht. Folglich hat nicht ein Kanton, der nach Territorium und Bevölkerungszahl weit mehr Interessen repräsentiert, als alle andern zusammengenommen, zu befürchten, er komme nicht zur berechtigten Geltung, und aus diesem Grunde, wegen der größeren Gleich-

mäßigkeit der Kantone, ist es weder erforderlich, daß ein Kanton den Haupteinfluß auf den Bundesrat ausübt, noch braucht sich der Bundesrat in einem besonderen Maße auf einen Kanton zu stützen, und deshalb ist auch der Ständerat, der von jedem Kanton mit zwei Mitgliedern besetzt wird, politisch möglich und historisch gerechtfertigt, wenn schon diese Einrichtung dem nationalen Prinzip der Demokratie im Sinne der Gleichheit widerspricht.

In Deutschland sind aber die Tatsachen anders beschaffen; wenn auch Preußen der einzige Partikularstaat ist, der im Frieden von Versailles Teile seiner Gebiete hat abtreten müssen, im Ausmaße von etwa 55,000 Quadratkilometern, in der Hauptsache an Polen, so wohnen auf seinem Gebiete immer noch annähernd zwei Drittel der reichsdeutschen Bevölkerung und, was wichtiger ist, es ist in Anbetracht des Umstandes, daß noch etwa 15 oder 16 Staaten mit Bevölkerungen zwischen 50,000 bis 7½ Millionen vorhanden sind, der politische und wirtschaftliche Rückgrat Deutschlands: ohne Preußen kein Deutschland. Die Bedeutung Preußens ändert aber natürlich nichts daran, daß die Regierung dieses wie die der übrigen Staaten der Reichsregierung nachgeordnet ist, genau wie in der Schweiz der Bundesrat innerhalb seiner Zuständigkeit über den kantonalen Regierungen steht, wenn auch kollegialische Formen gewahrt werden. Muß sich also die Reichsregierung stets vor Augen halten, daß das Reich zu zwei Dritteln aus Preußen besteht, so kann umgekehrt die preußische Regierung nicht außer Acht lassen, daß sie, gerade wegen dieser zwei Drittel, auf die Dauer nicht eine der Reichsregierung entgegengesetzte Politik betreiben darf, wenn nicht beide Faktoren zu Grunde gehen oder doch schwer geschädigt werden sollen. Nach den letzten Wahlen zum preußischen Landtag blieb aber der preußische Staatskarren endgültig stecken; das Ministerium befand sich in der Minderheit und erklärte seinen Rücktritt, blieb aber als sog. geschäftsführendes Ministerium im Amt mit der Aussicht, daß dieser Zustand andauern werde, da eine Mehrheit, die ein anderes Ministerium hätte bilden können, nicht vorhanden und durch ein unmittelbar vor den Wahlen ausgeführtes politisches Manöver die Bildung einer neuen Regierung noch erschwert oder hintertrieben worden war. Diese Dinge und die bevorstehende Reichstagswahl, die einen dem preußischen ganz ähnlichen Parteienstand im Reichstag zu bewirken versprach, sind der Grund für die Berufung der Reichsregierung Papen und der Suspendierung der bisherigen von der sozialdemokratischen und ultramontanen Partei gestellten Preußenregierung; Zentral- und Partikularregierung können nicht ganz verschiedene Richtungen einschlagen und gegeneinander arbeiten, was zwar vom Standpunkt bloßer Parteiinteressen und der parteimäßigen Nutznießer am Staate angängig sein mag, nicht aber vom Standpunkte des Staates, der die Interessen Aller und die des Staates als bleibender Einrichtung zu wahren hat. Die Reichsregierung und die von ihr aufgestellte Politik haben aber die Vorhand und nicht die der Länder,

von denen jedes seinen eigenen Weg geht. Daß die Bundesregierung und nicht die partikularen Regierungen den Ton angeben, das wird in der Schweiz von Jedermann verstanden; was unsere bundesstaatlichen Verhältnisse von denen Deutschlands in tatsächlicher Hinsicht so sehr unterscheidet, das ist der uns unbekannt Dualismus, wie er in Deutschland zwischen Reich und Preußen besteht, sodaß sie sich, wenn man bedenkt, daß die „Länder“ keine einheitliche Masse bilden, beinahe die Waage halten. Dieser Erkenntnis ist es auch zweifellos zuzuschreiben, daß Preußen die Einrichtung des Staatspräsidenten nicht kennt. Die Unzulänglichkeit des Zustandes wäre doch allzu offenbar geworden; in Rom können zwar König und Papst miteinander auskommen, weil ihre Bereiche nicht nämlicher Natur sind, aber schließlich hat man es zur Verminderung der Reibungsflächen doch für richtig gehalten, ihre Territorien säuberlich voneinander zu trennen.

Bei der Betrachtung der politischen Dinge in Deutschland muß aber noch ein weiterer Umstand in Rechnung gestellt werden, nämlich die von der Reichsverfassung für Reich und Länder vorgeschriebene parlamentarische Regierungsweise; die Regierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung. In der Schweiz ist durch die Art, wie die Regierungen gewählt werden, dafür gesorgt, daß sich Wähler und Gewählte nicht allzu sehr von einander trennen, im übrigen ist uns aber das parlamentarische System fremd. Unsere Regierungen, wenn sie einmal gewählt sind, pflegen wir nicht mehr als Parteiregierungen, sondern als auf bestimmten Zeitraum und wegen der stets geübten Wiederwahl der einzelnen Regierungsmitglieder in Tat und Wahrheit auf Lebenszeit der Mitglieder gewählte Beamtenregierung anzusehen. Diese Auffassung vom Wesen der Regierung ist wohl praktisch von größerer Bedeutung für die Besorgung der Staatsangelegenheiten, als wir sie einzuschätzen pflegen, zumal das Nämliche für die Gemeinderäte gilt; hier äußert sich wie in der unerschütterten Stellung des Ständerates ein ausgeprägter konservativer Zug unseres Staatswesens. In der Schweiz können also die Regierungen nicht gestürzt werden, weder von den Kantonsräten oder den eidgenössischen Räten noch durch Volksabstimmung; man betrachtet es als selbstverständlich, daß der Souverän die Vorlagen seiner Diener prüft und etwa auch verwirft, ohne daß dadurch das gegenseitige Vertrauen gestört würde. Das parlamentarische Regime ist uns also fremd; sein Vorteil wird in einer größeren Elastizität der politischen Bewegung bestehen und vielleicht dazu dienen, verfahrenere, besonders außenpolitische Situationen eher zu lösen, im übrigen aber ist es bloße Modesache, die auch im Zeitalter der Demokratie mit der Demokratie nicht notwendig verbunden ist, wie das Beispiel der Schweiz und das der Vereinigten Staaten von Nordamerika beweist. Bei seiner Einführung in Deutschland wurde vor allem übersehen, daß der Parlamentarismus sich bereits zu verwischen begonnen hatte, und da er eine, wenn auch nicht notwendige Begleiterscheinung der Demokratie bildet, so teilt

er das Schicksal der politischen Demokratie, die wohl ihren Höhepunkt überschritten und bereits im Niedergang begriffen ist, was sie ihren militärischen und besonders ihren politischen Erfolgen während und nach Beendigung des großen Krieges verdankt, denn wird behauptet, Deutschland habe sich tot gesiegt, so läßt sich wohl auch die Meinung vertreten, der siegreichen politischen Demokratie sei das gleiche Schicksal widerfahren, bloß treten die Folgen dieses politischen Sieges langsamer in die Erscheinung. Den Parlamentarismus hätte man in den Ländern, wo er nicht hinpaßt, weil hier bloße Verwaltungsgeschäfte zu verhandeln sind, besser nicht eingeführt; er wirkt hier einigermaßen lächerlich, und es will mich bedünken, man habe auch nichts damit anzufangen gewußt. Für Preußen lag die Sache allerdings anders; galt der Parlamentarismus im Reich, so mußte er auch im Konkurrenzstaat des Reiches zur Geltung gebracht werden. Ich glaube, in Deutschland besteht eine sehr weitgehende Einigkeit darüber, daß der Parlamentarismus versagt hat. Er beruht eben auf dem Gedanken, daß eine Partei die herrschende Stellung einnimmt, die zwar in die Minderheit geraten, aber in diesem Fall durch eine andere Mehrheitspartei abgelöst wird, zum mindesten müssen sich Parteien zusammenfinden, die einander nahe genug stehen, um zusammen die Mehrheit und damit eine Regierung, die diesen Namen verdient, stellen zu können. Im Reich und in Preußen hat aber niemals eine einzige Partei die Mehrheit besessen, ist doch auch die Verfassung von 1919 nicht das Werk einer einzigen Partei. Seither haben sich Regierungen aus Parteien gebildet, die sich nicht bloß nach ihren allgemeinen Anschauungen nicht nahe standen, sondern nach ihrem inneren Wesen sich widersprachen; die verbindende Brücke war das Parteiinteresse an den Vorteilen, welche der gemeinsame Besitz der Gewalt den Parteihäuptern und ihrem nächsten Gefolge bot. Im Reich kamen die Regierungen, eine um die andere, die überhaupt keine Mehrheit hinter sich hatten, sondern von der Gegnerschaft nur geduldet wurden, und selbstverständlich mußte die Duldung der anderen Parteien erkaufte werden. Dieser Zustand war schon unter der Regierung Brüning kaum erträglich. Schließlich aber liegt dem Deutschen der Parlamentarismus nicht, wie er uns und andern auch nicht liegt; er paßt überhaupt nur für ruhige und gesicherte innere Zustände, keineswegs aber für Deutschland, wo zur Zeit gesicherte Zustände weder wirtschaftlich noch politisch anzutreffen sind und sich Alles bekämpft, ohne daß es bis jetzt zur Bildung einer Mehrheit gekommen wäre, die über einen klaren und eindeutigen politischen Plan verfügte und den Willen und die Macht besäße, ihn durchzuführen. Sie wird auch nicht auf Grund gerichtlicher Meinungsäußerungen über hochpolitische Akte entstehen. Ich bezweifle, daß in irgend einem Staat eine Einrichtung besteht, wonach die Gerichte sich über derartige Angelegenheiten auszusprechen haben, auf jeden Fall bestehen sie aber nicht in der Schweiz. Gerade die demokratische Staatsidee ist den Spaltungen der Staatsgewalt und Nachprüfungen der Regierungsakte durch

Gerichte abhold. Im übrigen traut man ganz allgemein dem Gerichtsjuristen in derlei politischen Angelegenheiten die genügende politische Einsicht nicht zu; darüber, ob diese Einschätzung zutrifft, fehlt mir die praktische Erfahrung.

IV.

Die Schweiz hat ein entscheidendes politisches Interesse daran, daß Deutschland wieder zu Macht und Ansehen kommt; ginge es mit dem deutschen Reiche dauernd abwärts, stünde am Schluß seine wirtschaftliche und politische Verwüstung, so würde sich zwangsläufig ereignen, was sich nach dem dreißigjährigen Kriege bereits einmal ereignet hatte: die Schweiz würde von Frankreich abermals korrumpiert werden und zum französischen Vasallenstaate hinabsinken. Man sollte meinen, unter derartigen Umständen läge es nahe, den Ablauf des politischen Prozesses in Deutschland mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und ihn aus sich selbst zu erfassen und zu erklären, es würde auch die Arbeit der vielen Männer von Charakter und Talent, über die Deutschland tatsächlich verfügt, hervorgehoben und geachtet und sorgfältig den Spuren nachgegangen, welche darauf hinwiesen, daß eine Wiedergesundung Deutschlands möglich sei, alles nicht im Interesse Deutschlands, sondern in unserem eigenen schweizerischen Interesse, wie sich das in den Zeiten des Völkerbundes geziemt. Wer dies glaubt, wer in unseren Zeitungen eine objektive Darstellung der treibenden Kräfte, der Bemühungen der Deutschen von guter Art um Staat und Volk sucht, befindet sich in einem gründlichen Irrtum. Was die N. Z. Z. ihren Lesern seit vielen Jahren täglich vorsetzt, läßt doch an Oberflächlichkeit und Banalität nichts zu wünschen übrig; es ist der ödeste Parteitratsch, den man sich denken kann, wie wenn wir gerade für dieses verächtliche Treiben eine besondere Vorliebe hätten und wie wenn der Parteizank uns als irgend etwas von Bedeutung erschiene. Doch fehlt auch in diesem Spiel das Märriſche nicht; was mich schon seit Jahren ergötzt, ist die sozialdemokratische Sauce, an der uns die Berliner Gerichte serviert werden. Zwar wird der Zürcher zu Stadt und Land bisher noch nicht auf den Gedanken gekommen sein, die N. Z. Z. schwärme auch innenpolitisch für den Sozialismus. Das ist auch gar nicht die Meinung, sodaß es ihr nicht schwer fällt, von Zeit zu Zeit, nämlich immer dann, wenn Sozialdemokraten und Zentrum zum Wohle Deutschlands ihre Parteiinteressen einträchtig zusammenspannen, ihre Berliner Gerichte auch mit einem Zentrumszuschuß zu würzen; in dieser Zusammensetzung sagt die Speise dem Zürcher zu Stadt und Land ganz besonders zu. Aber die Instruktionen der N. Z. Z. an ihre Korrespondenten in Deutschland sind streng prinzipielle; Deutschland ist Republik geworden, diese Staatsform hält die N. Z. Z. für bedroht, schon seit ihrem Anbeginn, und deshalb muß die Berichterstattung aus Deutschland vom Standpunkte der deutschen Republikaner aus beleuchtet sein. Ich anerkenne, daß die deutsche sozialdemokratische Partei eine republi-

kaniſche Partei iſt, während die Lichteſtheit der republikaniſchen Farben des Zentrums noch nicht erprobt iſt. Aber ich glaube, mit der Staatsform iſt es nicht getan; das königliche Frankreich hat zwar die Schweiz ſeinem Machtsyſtem angegliedert, aber erſt das r e p u b l i k a n i ſ c h e Frankreich unterwarf ſie, räuberte ſie aus und machte ſie heeresdienſtpflichtig, und in ihrem Aufſtieg im 19. Jahrhundert iſt ſie trotz der deutſchen Monarchen nicht gehindert worden. Praktiſch kommt es, wie die N. Z. Z. ſehr wohl weiß, nicht auf die äußern Verfaſſungsformen an, ſondern auf die hiſtoriſchen Tatſachen; im übrigen iſt es für mich noch keine ausgemachte Sache, ob die innere Ordnung in Süd- und Weſtdeutſchland uns nicht näher ſtand als die franzöſiſche mit ihrer Zentraliſation, zu der wir im ausgeſprochenſten Gegenſatz ſtehen. Die republikaniſche Prinzipientreue der N. Z. Z. erlaubt aber doch wohl eine gelegentliche Einknickung; ſie verſteht es, auch dem Königreich Italien die Reverenzt zu erweiſen und vor dem Faſciſmus den Hut zu ſchwingen, und ich müßte mich außerordentlich täuſchen, wenn nicht die N. Z. Z. ſchon zu den Zeiten Fueters, deſſen Überlieferungen ſie in treuer Hut bewahrt, dem Zuſammenſchluß eines republikaniſchen Öſterreich mit einem republikaniſchen Deutſchland die Errichtung einer öſterreichiſchen Monarchie vorzöge, obwohl letztere von 90—95 % der Öſterreicher nicht gewünscht wird. Aber gewünscht wird ſie von den reſtlichen 5—10 %, d. h. dem dem hohen Adel und der hohen katholiſchen Geiſtlichkeit anhängenden Teil der Öſterreicher und vor allem von Frankreich, das zwar ſeinerzeit weſentlich dazu beigetragen hat, die alte Donaumonarchie zu zerſchlagen, ſie nun aber in beſcheidenem Umfange wieder aufrichten möchte. Welch' wahrhaft imponierende Stellung käme der zwiſchen Frankreich und ihrem öſterreichiſchen Vaſallenſtaat eingeteilten Schweiz zu, beſonders wenn man bedenkt, daß Öſterreich Nachbar der Tſchechoſlowakei und Südſlaviens iſt. Aber der gute Zweck rechtfertigt hier ſicher eine kleine Abweichung von der republikaniſchen Prinzipientreue!

Die N. Z. Z. und die Schweizer Monatshefte ſtehen außenpolitisch in ſchärſtem Gegenſatz; die Monatshefte ſetzen ſich für die Fortſetzung der ſchweizeriſchen Politik des 19. Jahrhunderts ein und verſuchen dieſen ihren Standpunkt zu begründen; die N. Z. Z. nimmt die außenpolitischen Traditionen der Schweiz aus der Zeit vor 1815 wieder auf, und ohne daß ſie ſich grundſätzlich darüber ausſpräche, beeinflußt ſie ihre Leſerſchaft in erſter Linie durch die Art und Weiſe, wie ſie ihre Korreſpondenten zum Gang der großen Politik Stellung nehmen läßt, in Paris, in Genf und in Berlin. Die Rollen ſind gut verteilt. Die politiſchen Schwierigkeiten, die wir ſeit 1919 wieder mit Frankreich hatten, das Zurückgreifen der Politik Frankreichs auf die Zeit vor 1815, hinterlaſſen der N. Z. Z. keine ſchreckenden Spuren; mit der größten Unverfrorenheit verſechten ihre ſchon ſeit langen Jahren in Paris tätigen ſtändigen Mitarbeiter den Standpunkt Frankreichs in Europa, wie wenn die Schweiz nie glücklichere Zeiten gehabt hätte, als die

der Vorherrschaft Frankreichs in Europa. Natürlich ist es ein Vorteil, wenn man, wie dies bei den genannten Pariser Herren der Fall ist, bei den amtlichen Stellen gut angeschrieben ist, schon wegen allfälliger erhältlich zu machender Informationen, aber auch in gesellschaftlicher Beziehung. Wie man aber etwa Diplomaten wechselt, die sich in dem Land, bei dem sie akkreditiert sind, zu stark angefreundet haben und die Zusammenhänge nur noch mit den Augen des Gastgebers anzusehen vermögen, so ist im Fall der N. Z. Z. die Überlegung möglich, ob es nicht im allgemeinen Interesse läge, daß sie die Politik Frankreichs mit frischeren und klareren Augen, als dies zur Zeit und schon seit vielen Jahren der Fall ist, beobachtet, und sie mit unabhängigerem Sinn und selbständigerem Geiste beurteilt. Vortrefflich sind sie von ihren Berliner Kollegen sekundiert; rühmten die Pariser Frankreichs ewige Ehre, so bemühen sich die Berliner mit Vorliebe darum, das Unerfreuliche in Deutschland hervorzuheben. Ich anerkenne, von Deutschland ist heute viel Unerfreuliches zu berichten. Aber in Paris ist vielleicht auch nicht alles so glänzend, wie es geschildert wird, und in Deutschland nicht alles so heruntergekommen, wie es dem erscheinen mag, der nichts anderes sehen will, weil er ausschließlich an der Oberfläche kleben bleibt. Das wirklich Wesentliche ist aber nicht, was die Korrespondenten hüben und drüben schreiben, wesentlich und für die Beurteilung der politischen Haltung der N. Z. Z. in der Gegenwart wie für die Zukunft ist, daß es die Redaktion in Zürich aufnimmt und ihrer Leserschaft gedruckt vorsetzt. Die Franzosen werden wieder die alte Schweiz erkennen und auf dieser Grundlage weiterbauen, falls es die übrigen Umstände erlauben und erfordern.

Ich bitte ja nicht zu glauben, daß ich mir einbilde, diese meine Schreibeereien nützen etwas; der Kurs, den die N. Z. Z. eingeschlagen hat, wird sich erst wieder ändern, wenn in Europa veränderte Verhältnisse herrschen, dann aber ganz gewiß. Inzwischen wollen wir hoffen, daß auch in der deutschen Schweiz und besonders in Zürich die von der N. Z. Z. gehegten französischen Bäume nicht allzu tiefe Wurzel schlagen; es wäre auch schade um unser Volkstum, wenn es, wie auch schon, von der „kleinen, aber mächtigen Partei“ wiederum im Stiche gelassen würde.